

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 25. August 2023

## **Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der Einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und Ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Mit der vorliegenden Revision der Winterreserveverordnung (WResV) beabsichtigt der Bundesrat einerseits Änderungen in Bezug auf technische Aspekte, um die praktische Umsetzung der Verordnung zu verbessern. Andererseits sollen für Investoren und Betreiber von Reservekraftwerken die finanziellen Risiken minimiert werden. Denn die Ausschreibungen für mögliche Reservekraftwerke basieren bisher lediglich auf Verordnungsstufe, eine gesetzliche Grundlage fehlt bis anhin und soll in einer separaten Vorlage geschaffen werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Unsicherheit das Risiko besteht, dass sich keine Investoren für finden lassen könnten, welche an den Ausschreibungen teilnehmen und neue Reservekraftwerke erstellen, womit der Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Reserve gefährdet wäre.

### **Artikel 5 Absatz 8 WResV: Streichung / Anpassung**

Ziegelindustrie Schweiz kann die Überlegungen des Bundesrates nachvollziehen, welche dieser Revision zugrunde liegen. Allerdings dürfen die Entschädigungen nicht dazu führen, dass mögliche Investoren zu Lasten der Endverbraucher von einem erheblichen Teil des Projekts- und Investitionsrisiko befreit respektive auf Kosten der Verbraucher dagegen abgesichert werden. Die energieintensiven Schweizer Produktionsbetriebe sehen sich als Endverbraucher ohnehin schon grossen Herausforderungen gegenüber: Energieversorgungs-Unsicherheit, Energiewende, stark volatile und steigende Energiepreise sowie Netto-Null-Ziel bis 2050, was verbunden ist mit höheren

Kosten für CO<sub>2</sub>-Emissionen und das massive Investitionen in die Dekarbonisierung der energieintensiven Produktionsprozesse notwendig macht. Die immer weiter steigenden Netzkosten akzentuieren die Problematik für den industriellen Produktionsstandort Schweiz. Daher ist es unverständlich, weshalb gerade die Investoren im Energiebereich auf Kosten der Endverbraucher gegen ihre Investitionsrisiken abgesichert werden sollen, indem Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten mit dem Ziel der Erstellung von künftigen Reservekraftwerken ersetzt werden sollen, im Falle einer anderen gesetzgeberischen Entwicklung als heute vorausgesehen werden kann. Zumindest ein Teil des Risikos ist durch die Investoren selbst zu tragen. Andernfalls würde das Investitionsrisiko solcher Projekte auf die Endbezügler abgewälzt, ohne dass diese im Falle eines erfolgreichen Projektes in selbem Masse am Gewinn partizipieren würden.

Artikel 8 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs der Winterreserveverordnung ist folglich zu streichen oder zumindest dahingehend anzupassen, als dass nicht 100 Prozent der Kosten übernommen werden, sondern lediglich eine Anreizsetzung vorgenommen wird. In jedem Fall ist jedoch höchstens der Ersatz von nicht-realisierten Projektkosten vorzusehen. Der Ersatz von Investitionskosten (z. B. Landkauf) ist hingegen abzulehnen.

Sollte dennoch eine vollständige oder partielle Absicherung der Investoren vorgesehen werden, so wären auch die aus den erfolgreichen Projekten erzielten Gewinne in gebührender Masse und anteilig zur Reduktion der Netzkosten zugunsten der Endverbraucher einzusetzen. Alternativ sollte das Verursacherprinzip angewendet werden: Das Risiko einer Nichtrealisierung entstammt der Politik, weshalb der Bund für die Kosten einer allfälligen Entschädigung aufzukommen hätte.

Darüber hinaus sollte die Reservenbildung technologiefrei sein und auch verbraucherseitige Lösungsmöglichkeiten ermöglichen. So sind verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben, denkbar. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern. Die Kosten für solche Lösungen dürften tiefer ausfallen, als beim Bau von Reservekraftwerken, die im Normalbetrieb nicht genutzt werden, da eine Produktion für den Markt untersagt bleibt.

### **Rückerstattung der Reservehaltungskosten: Prüfung**

Darüber hinaus ist aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz durch den Bundesrat zu prüfen, ob die Reservehaltungskosten oder zumindest ein Teil davon, welche den Betreibern entschädigt werden und als Teil der Netzkosten den Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden, im Falle des Nicht-Gebrauchs der Reserveenergie den ohnehin unter Druck stehenden energieintensiven und produzierenden Industrieunternehmen zurückerstattet werden können. Alternativ wäre zu prüfen, ob das Berechnungsmodell für die Entschädigung anzupassen ist, um die daraus berechneten und zu entschädigenden Kosten der Betreiber zu senken und damit auch die Belastung für die Endverbraucher zu reduzieren.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse  
**Ziegelindustrie Schweiz**



Michael Fritsche  
Präsident



Benjamin Schmid  
Geschäftsführer